

Collective Redress in der EU im Vergleich zu Sammelklagen in den USA

Prof. Dr. Ina Ebert, Munich Re Fachtagung Haftpflichtversicherung 14. Juni 2023 Kursaal Bern



Agenda

- 1. Was ist Collective Redress?
- 2. EU-Entwicklungen bis zur Verbandsklagenrichtlinie
- 3. Entwicklungen auf nationaler Ebene
- 4. Die EU-Verbandsklagenrichtlinie von 2020
- 5. Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie
- 6. Unterschiede Collective Redress und Sammelklagen USA
- 7. Collective Redress und Haftpflichtversicherer

1. Was ist Collective Redress?



Was ist Collective Redress?

Collective Redress = zivilprozessuale Mechanismen in der EU, um Sammelklagen bei Verbraucherschutzverstößen zu ermöglichen. Wortwahl dient der Betonung der Unterschiede zu US Class Actions.

Ziele:

- Stärkung/Vereinheitlichung Verbraucherschutz
- Entlastung Gerichte
- Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen

ASA SVV

Formen von Collective Redress

Class actions

"De facto" Collective Redress (durch Übertragung aller Ansprüche auf einen Kläger)

Klagen durch Verbraucherschutzorganisationen (VerbandsklagenRiLi)

Musterverfahren (KapMuG, dt. Musterverfahren für Verbraucher)

Massenvergleiche (WCAM)

2. EU-Entwicklungen bis Verbandsklagenrichtlinie



Der lange Weg zur Verbandsklagenrichtlinie

- 2013 Empfehlung: Einführung von Collective Redress Mechanismen
- 2018 Bericht zur Umsetzung der Empfehlung von 2013
- 2018 "New Deal" für Verbraucher (u.a. durch Bereitstellung besserer Rechtsbehelfe)
- 25.11.2020 RiLi (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher umzusetzen bis 25.12.2022 nationales Recht anzuwenden ab 25.6.2023

ASA SVV

3. Entwicklungen auf nationaler Ebene



Entwicklungen auf nationaler Ebene

Frankreich: Class Actions seit 2014, seit 2016 erweiterter Anwendungsbereich

Italien: Class Actions seit 2010

Belgien: Class Actions seit 2014

UK: Group Litigation Orders seit 1999,

Sammelklagen bei wettbewerbsrechtlichen Verstößen seit 2015

Niederlande: WCAM (Massenvergleiche) seit 2005,

WAMCA (Sammelklagen) seit 2020

Spanien: Sammelklagen seit 2001

Entwicklungen auf nationaler Ebene

Deutschland: 2001 Unterlassungsklagen zum Verbraucherschutz,

2005 KapMuG,

2018 Musterfeststellungsklage zum Verbraucherschutz

Keine Sammelklage auf Entschädigung möglich!

Ergebnis:

- 1. Sehr unterschiedliche Rechtslage in den Mitgliedsstaaten.
- 2. Wenig Nutzung der vorhandenen Collective Redress Mechanismen.

4. Die EU-Verbandsklagenrichtlinie

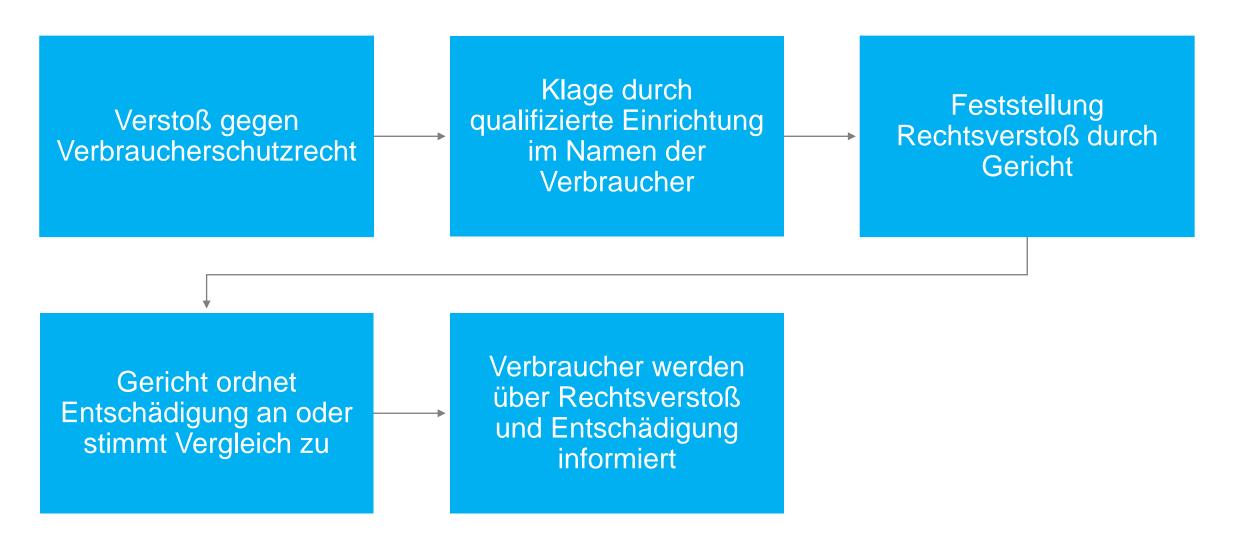


Wichtigste Merkmale

- Zwingend nicht (nur) Feststellungs-/Unterlassungsklagen, auch direkte Abhilfe (v.a. Entschädigung) für Verbraucher
- Verletzung EU-Verbraucherschutznorm erforderlich
- Klagen nur durch "qualifizierte Einrichtungen"
- Grenzüberschreitende Klagen möglich (opt-in)
- Schutzmechanismen zur Vermeidung missbräuchlicher Klagen
 - Beschränkungen Prozessfinanzierung
 - Kontrollrechte Gerichte/Behörden
 - Loser-Pays-Prinzip bleibt (mit Einschränkungen)

ASA|SVV

Ablauf Verfahren nach Verbandsklagen-RiLi



ASA SVV

5. Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie



EU: Kommission ergreift Maßnahmen um Umsetzung zu erzwingen

Schleppende Umsetzung, Umfang Handlungsbedarf je nach Mitgliedsstaat sehr unterschiedlich.

Bekanntmachung EU-Kommission 27. Januar 2023:

Die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen ... ist im Dezember 2020 in Kraft getreten... Mitgliedstaaten hatten zwei Jahre Zeit, um sie in nationales Recht umzusetzen..., zahlreiche Mitgliedstaaten haben es jedoch versäumt, bis zum 25. Dezember 2022 nationale Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie mitzuteilen. Daher werden die folgenden Länder Aufforderungsschreiben erhalten: Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden.

Stand Umsetzung Juni 2023

Frankreich: Vereinheitlichung und Ausweitung Anwendungsbereich bestehender

Class Actions beschlossen vom Parlament 8.3.2023

Italien: Umsetzungsgesetz 9.3.2023 beschlossen

Irland: Umsetzungsgesetz 13.3.2023 beschlossen

Viele andere Staaten sind noch im Beratungsstadium, zB:

Deutschland: 29.3.2023 Regierungsentwurf VRUG

(Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz)

12.5.2023 Stellungnahme Bundesrat zu VRUG

ASA|SVV

Offene/umstrittene Fragen

- Definition "qualifizierte Einrichtung"
- Collective Redress und Prozesskostenfinanzierung
- Opt-in/opt-out: Wer bis wann?
- Gleichstellung Kleinstunternehmer mit Verbrauchern?
- Mehr (kleine) Ansprüche?
- Effizientere Abwicklung von Ansprüchen?
- Mehr grenzüberschreitende Klagen?
- Forum shopping innerhalb Europas?

ASA|SVV

6. Unterschiede Collective Redress und Sammelklagen USA



Sammelklagen USA vs EU Collective Redress

USA	Traditionelle Europäische Rechtsordnungen
Jury	Keine Jury (zumindest nicht im Zivilrecht)
Punitive damages	Keine punitive damages bei Collective Redress (auch sonst nur allenfalls in sehr engen Grenzen)
Pre-trial discovery	Strikte Beweisregeln (aber Lockerung im Hinblick auf KI-Produkte?)
Contingency fees/Third-party financing	Keine oder nur in sehr engen Grenzen Erfolgshonorare, Beschränkung Prozesskostenfinanzierung bei Collective Redress
Loser doesn't pay	Loser pays Regel (zT modifiziert für Verbraucherschutzklagen)
Class actions (opt-out)	Nur eng begrenzte Möglichkeit, für andere zu klagen (zB nur Verbandsklage), wenn class actions, idR opt-in
Private law enforcement-Kultur	Vertrauen auf den/Erwartungshaltung gegenüber Staat

ASA SVV

7. Collective Redress und Haftpflichtversicherer



Mögliche Anwendungsbereiche für Collective Redress

<u>Bisher</u> v.a. Gebühren Banken/Versorger, fehlerhafte Finanzprodukte, Aktionärsklagen, aber auch Diskriminierung, "Big Tech"

Denkbare künftige Anwendungsfälle:

- DS-GVO/Nichtvermögensschäden (EuGH C-300/21 v. 4.5.2023!)
- Produkthaftung (vgl. geplante Reform ProdHaftRiLi)
- Klagen von Bahn-/Flug-/Pauschalreisenden
- "ESG"- Klagen (zB Diskriminierung, Klima/Umwelt)
- Personenschäden??
- Versicherer als Beklagte

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Ina Ebert, Munich Re

Fragen???

ASA | SVV